

No.		Rfl	g	z
42	Für jedes Formular einer Empfangsbekanntmachung von der Partei, für welche solches verbraucht wird	—	—	6
43	Für die Ausfüllung des Formulars bei Rescripten, Commissarialen und Compulsorialen	—	6	—
44	Für die Ausfüllung des Formulars bei Citationen, mit Einschluß der Abgangsbemerkung	—	2	—
45	Für das Einpacken einer Citation und die Absendung derselben	—	1	—
46	Für das Einpacken und Versiegeln der mit einem Befehle abgehenden Acten	—	2	—
47	Für Bestellung eines Curatoris specialis ad certam causam	—	8	—
48	Für Ausfertigung des diesfälligen Vormundschaftscheins und der Bestätigungsurkunde in beglaubter Form	1	—	—
49	Für Verpflichtung eines Calculatoris, Feldmessers, Hauswirths, Dolmetschers und dergleichen	1	—	—
50	Für Concipirung eines Decrets	1	—	—
51	Für Concipirung einer Confirmation	1	—	—
52	Für die Ertenion eines erichteten Reccesses	2	—	—
	Wenn solcher weitläufig und mühsam ist, bleibt die Bestimmung eines Mehreren dem Gutachten des Collegii überlassen.			
53	Für die Publication dergleichen Reccesses, von jeder Partei .	—	12	—
54	Für die Ausfertigung eines Decrets, einer Confirmation oder eines Reccesses unter dem großen Siegel, von jedem Exemplar	1	—	—
55	Für die Urtheils-Publication-Registratur, von jedem Part .	—	2	—
56	Für Widmirkung der zu den Acten kommenden Urtheilsabschriften	—	6	—
57	Für die Ausfertigung der Urtheil in beglaubter Form . . .	1	—	—
58	Evolutionengebühren bei den Urtheilen in forma probante, oder bei verlangter Auffuchung abgethaner Acten	—	4	—
59	Für Fertigung der liquidation	—	2	—
60	Für das Fortschaffen der abgehenden Befehle und anderer Verfügungen mit oder ohne Acten	—	2	—

Anmerkungen:

1.) In geringfügigen Sachen wird, mit Ausschluß des baaeren Verlags, nur die Hälfte der Gerichtssporteln und Gebühren bezahlt.